

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 1. Oktober 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	5
GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND	5
WANDERGEWERBE.....	8
HORECA.....	9
WIRTSCHAFT UND ARBEIT	10
WEITERE ANGABEN	14
GESUNDHEIT	16
KRANKENHÄUSER.....	16
KONTAMINATION UND SCHUTZ.....	16
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN	19
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN.....	21
WEITERE ANGABEN	23
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG	24
KINDERBETREUUNG	24
UNTERRICHTSWESEN	24
WEITERE ANGABEN	26
ÖFFENTLICHES LEBEN.....	28
Soziale Kontakte	28
Verkehrsmittel.....	29
Tourismus.....	30
Sport.....	30
Kultur und Freizeit	32
Veranstaltungen	34
Kundgebungen	36
Empfänge und Bankette	36
Jugend	38
Gemeindedienste	38

Kulte und Feierlichkeiten.....	39
ZUSAMMENFASSUNG	41
Zusätzliche Informationen.....	44
INTERNATIONAL.....	45
Allgemeines	45
1) Sind Reisen erlaubt?	45
REISEN VON BELGIEN INS AUSLAND.....	45
REISEN VOM AUSLAND NACH BELGIEN	46
2) Welche Maßnahmen sind mit Reisen verbunden?.....	48
MASSNAHMEN FÜR REISEN VON BELGIEN AUS INS AUSLAND.....	48
MASSNAHMEN FÜR REISEN AUS DEM AUSLAND NACH BELGIEN	48

ALLGEMEINES

Der Nationale Sicherheitsrat hat am 23. September beschlossen, schrittweise zu einem Risikomanagement überzugehen, bei dem die goldenen Regeln eine zentrale Rolle spielen. Zur Erinnerung: Diese sechs goldenen Regeln sind:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Charta erstellt worden, um Senioren zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft in aller Sicherheit wiederzufinden. Sie können sie unter folgender Adresse einsehen: https://d34j62pglfm3rr.cloudfront.net/downloads/Chartre_Senior_FR.pdf (FR) bzw. https://d34j62pglfm3rr.cloudfront.net/downloads/Chartre_Senior_NL.pdf (NL)
- 4) Der Sicherheitsabstand von 1,5 m bleibt gültig, außer für Personen, die demselben Haushalt angehören, für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander, für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Es ist unerlässlich, dass jeder seine engen Kontakte so weit wie möglich einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 5 verschiedene Personen (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt.
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 10 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet).

Diese sechs goldenen Regeln sind Anweisungen und keine Ratschläge und müssen daher von allen eingehalten werden.

Für die Organisation dieser Aktivitäten ist ein verordnungsrechtlicher Rahmen vorgesehen:

- Organisierte Aktivitäten dürfen mit Protokollen oder unter Anwendung der vorgesehenen allgemeinen Regeln, die zugleich die Benutzer und das Personal schützen, stattfinden. Diese Protokolle werden in Absprache mit den zuständigen Ministern erstellt.
- Die Protokolle werden regelmäßig geprüft. Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die im geltenden Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Regeln anwendbar. Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.
- Es wird dringend empfohlen, nach Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Wenn Aktivitäten verboten sind, dann, weil sie entweder zu einem zu engen Kontakt zwischen den Personen oder zu großen Menschenansammlungen führen würden.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen und nach Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses ihre früheren

Erlasse widerrufen müssen. Bezweckt wird eine Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet.

Jedoch ist infolge lokaler Ausbrüche in unserem Land der Ministerielle Erlass angepasst worden, um es den Gouverneuren und Bürgermeistern zu ermöglichen, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließt ein Bürgermeister, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tut er dies in Absprache mit dem Gouverneur und den zuständigen Behörden der Gliedstaaten.
2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
 - muss er zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
 - setzt er den Gouverneur und die zuständigen Behörden der Gliedstaaten unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.
 - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein unkontrolliertes Anwachsen der Epidemie und die Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

WIRTSCHAFT

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental) und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Homeoffice wird weiterhin dringend empfohlen, sofern dies möglich ist. Geschäfte auf Distanz und Fernabsatz und Versammlungen auf Distanz erhalten wenn möglich den Vorzug.

Für die wieder aufgenommenen Tätigkeiten sind die von den zuständigen Behörden erstellten und gebilligten Protokolle einzuhalten. Die Protokolle werden in Form einer Absprache zwischen den Vertretern der Sektoren und den zuständigen Ministern (einschließlich der Minister der Gliedstaaten, wenn die Angelegenheiten in ihre Zuständigkeit fallen) erstellt. Die auf die verschiedenen Sektoren anwendbaren Protokolle können neu bewertet und wenn möglich gelockert werden, wenn die Umstände es erlauben. Dies muss für jedes Protokoll im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen. Umgekehrt können bestimmte Bedingungen verschärft werden, wenn die Epidemie einen ungünstigen Verlauf nimmt.

Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die 8 im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Mindestregeln anwendbar.

- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind in Unternehmen und Vereinigungen zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden dort verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND

Allgemeiner Teil

Alle Unternehmen und Vereinigungen müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle Personen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Unternehmen halten sich an die Bestimmungen der anwendbaren allgemeinen Leitfäden

zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz, die auf der Website des FÖD Wirtschaft und des FÖD Beschäftigung und Arbeit verfügbar sind.

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Diskotheken und Tanzlokale,
- Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder, außer für private Nutzung.

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (einschließlich Kontaktberufen):

Diese Unternehmen können ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen gemäß den in den drei Leitfäden beschriebenen allgemeinen Mindestnormen, eventuell ergänzt durch die Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls, das auf der Website der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht ist. In Ermangelung eines Protokolls befolgen sie die weiter oben aufgelisteten allgemeinen Regeln des Ministeriellen Erlasses.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Pro 10 m² ist ein Kunde erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m;

Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind.

Tragen einer Schutzmaske:

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen. **Diese Orte sind durch einen Anschlag gekennzeichnet mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen die Verpflichtung gilt, eine Maske zu tragen.**

Unter Geschäften versteht man für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Einzelhandel betreiben und/oder Dienstleistungen erbringen, zum Beispiel Supermärkte, Lebensmittelläden, Metzgereien, Bäckereien, Sandwichbars, Autowerkstätten, Apotheken, Wäschereien, Banken, Versicherungsbüros, Zeitschriftengeschäfte, ...

In Einkaufszentren und Geschäftsstraßen darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt dieser Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

In den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teilen der Geschäfte und Einkaufszentren ist das Tragen einer Maske in den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen

Organisatoren von Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen, dürfen ihre Tätigkeiten nach dem vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegten Protokoll ausüben.

Handelsmessen werden unter Einhaltung folgender Regeln organisiert:

- Die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude, einschließlich Parkplätzen, ergriffen.
- Ein System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon wird eingerichtet.
- Es wird nicht mehr als ein Besucher pro 10 m² zugelassen.

Auf Handelsmessen ist jede Person ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?

Die Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Social Distancing und das Tragen einer Schutzmaske liegt in der Verantwortung der Eigentümer der Geschäfte.

Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?

Geschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 22 Uhr schließen.

4. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Casinos und Automaten Spielhallen?

Ja, diese Einrichtungen dürfen ihre Tätigkeiten ab ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens ausüben, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf. Ab 1 Uhr morgens müssen sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben.

5. Darf ich einen Whirlpool, eine Dampfdusche oder ein Dampfbad benutzen?

Die Benutzung bei Ihnen zu Hause ist erlaubt. Wellnesszentren dürfen Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder unter der Bedingung vermieten, dass deren Zugang privatisiert wird, das heißt auf Reservierung und nur für **Personen, die unter demselben Dach wohnen oder "engen Kontakt" haben**. Außerdem müssen sie nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden, wie es im geltenden Protokoll vorgesehen ist.

Außerhalb der oben dargelegten Bedingungen ist die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

6. Gelten für Besatzungswechsel bei Seeleuten die Regeln für wesentliche Dienste?

Ja, es gelten die gleichen Regeln.

WANDERGEWERBE

Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten) und Kirmessen können unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf einem Markt zugelassenen Besucher (Jahrmärkte nicht einbegriffen) beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Die maximale Anzahl der auf einer Kirmes oder einem Jahrmarkt zugelassenen Besucher beträgt 400.
- **Händler, Schausteller und ihr Personal sind verpflichtet**, sich Mund und Nase zu bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff (oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschirm).

- **Kunden sind verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen, wenn die Gemeindebehörden dies auferlegen und in allen Situationen, in denen es nicht möglich ist, die Regeln des Social Distancing einzuhalten.**
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte oder Kirmessen die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler und Schausteller stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Wenn Händler oder Schausteller Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort (also beim Stand oder Food Truck) anbieten, muss dies nach den für den Horeca-Sektor geltenden Regeln erfolgen. Take-away bleibt erlaubt. Zum Beispiel ist es erlaubt, beim Spazieren durch den Markt oder die Kirmes ein Eis oder einen Hamburger zu essen.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt oder der Kirmes anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt oder der Kirmes wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen.

Außerdem dürfen Kirmessen zwischen 1 und 6 Uhr morgens nicht stattfinden.

7. Was versteht man unter "Kirmes"?

Unter "Kirmes" versteht man eine Versammlung von reisenden, selbständigen Schaustellern im Freien. Sie umfasst Fahrgeschäfte, Karussells und verschiedene Buden.

HORECA

Ab dem Alter von 12 Jahren sind Kunden von Horeca-Betrieben verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie an ihrem eigenen Tisch sitzen. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter Einhaltung des Protokolls empfangen und halten mindestens folgende Bedingungen ein:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).

- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, außer in Einpersonenerbetrieben unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen ab den üblichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf, und müssen während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben. Diese Beschränkungen sind nicht auf Take-away und Lieferungen von Mahlzeiten anwendbar.
- Bei Ankunft müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden, sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Kunden müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Darüber hinaus ist an öffentlich zugänglichen Orten die individuelle und kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten.

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist: <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>.

Diskotheken und Tanzlokale bleiben jedoch geschlossen.

8. Hat ein Unternehmen die Möglichkeit, andere als die der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) gemeldeten Tätigkeiten auszuüben, wenn das Unternehmen unter dem Druck der "Covid-19"-Maßnahmen steht?

Ja, ein Unternehmen kann seine Tätigkeiten zeitweilig auf andere Weise ausüben, und zwar kostenlos und ohne dass es dazu administrative Schritte bei der ZDU unternehmen muss.

Dies gilt zum Beispiel für einen Traiteur/Bankettlieferanten, der als Restaurateur arbeiten will, oder für eine Diskothek, die als Café funktionieren kann.

Die neuen Tätigkeiten müssen selbstverständlich unter Einhaltung der Regeln des auf sie anwendbaren Protokolls ausgeübt werden.

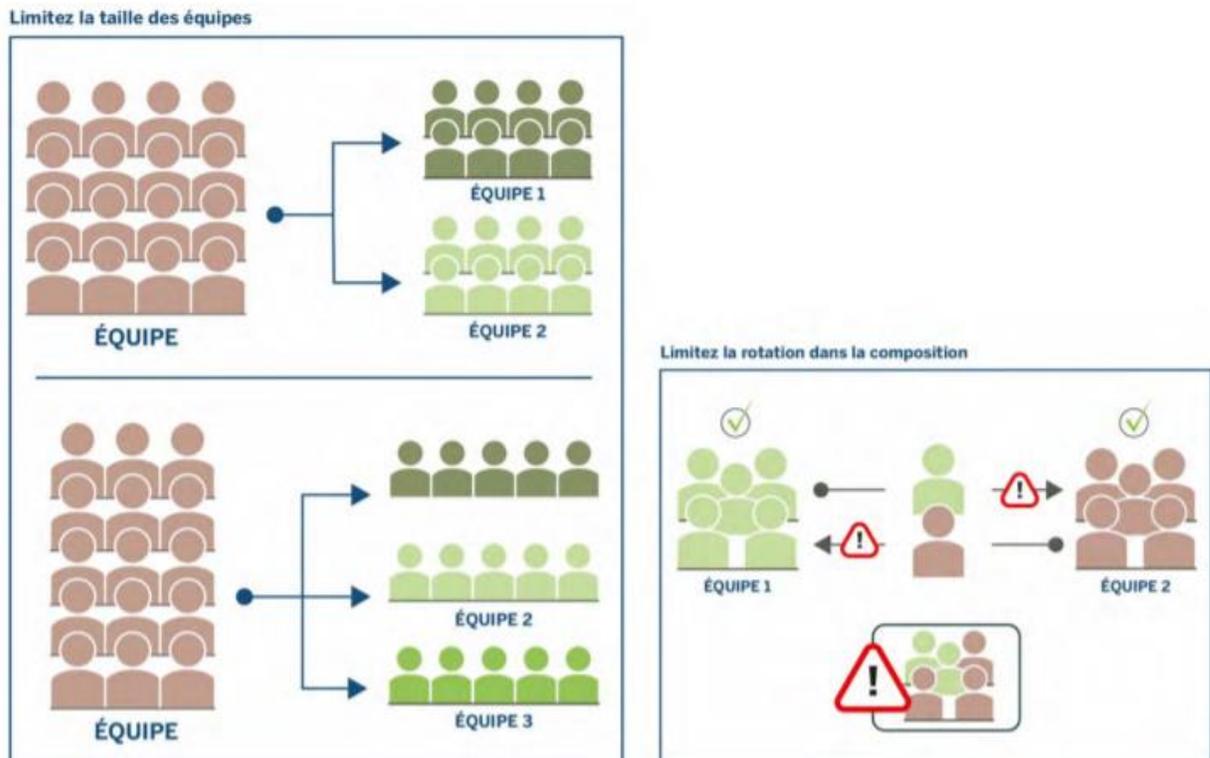
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der belgischen Wirtschaft nicht gefährdet wird. Daher muss jedes Glied der Produktionskette von den Rohstoffen über die Herstellung bis zum Verbrauch, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährleistet bleiben.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird dringend empfohlen in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder, deren Funktion dies zulässt.
- Wenn kein Homeoffice angewandt werden kann, ergreifen die Unternehmen angemessene Maßnahmen, um:
 - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
 - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können,
 - im Falle von Schichtarbeit:
 - die Größe der Teams zu begrenzen,
 - die Rotation in der Zusammensetzung der Teams zu begrenzen.



Für die vom Unternehmen organisierte Beförderung müssen sich Passagiere Mund und Nase bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff, und wenn möglich einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten.

Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Für Unternehmen, die zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird dringend empfohlen in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder, deren Funktion dies zulässt.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen. Für Sektoren und Arbeitnehmer, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen und bereits selbst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, kann der oben genannte Leitfaden als Inspiration dienen.

Soweit Subunternehmer und Hilfsdienste der Schlüsselsektoren es den Schlüsselsektoren ermöglichen, der Bevölkerung weiter zu dienen, gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste.

9. Gibt es spezifische Richtlinien für eine Dekontamination der Räume?

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

10. Welche Unternehmen müssen Kontaktinformationen von Kunden zur Kontaktrückverfolgung und unter welchen Bedingungen aufbewahren?

Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt müssen bei Ankunft an folgenden Orten registriert werden:

- Wellnesszentren,
- kollektiven Sportkursen,
- Schwimmbädern,
- Kasinos und AutomatenSpielhallen,
- Empfangs- und Festsälen.

Die Besucher oder Teilnehmer müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden.

Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

11. Welche zusätzlichen Verpflichtungen gelten für Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen ausländischen Lohnempfänger oder Selbständigen zurückgreifen?

Im Ministeriellen Erlass ist vorgesehen, dass in den Sektoren Bau, Reinigung, Landwirtschaft, Gartenbau und Fleischverarbeitung Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfänger beziehungsweise Selbständigen zurückgreifen, ein Register führen müssen.

Dieses Register ist ab dem ersten Arbeitstag bis einschließlich zum vierzehnten Tag nach Beendigung dieser Arbeit zu führen und muss folgende Angaben zum Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständigen enthalten:

- Identifizierungsdaten,
- Wohnort in Belgien,
- Telefonnummer,
- Angabe der Personen, mit denen er arbeitet.

Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Vierzehn Kalendertage ab Beendigung der betreffenden Arbeit müssen diese Angaben vernichtet werden.

Die Registrierungspflicht gilt nicht:

- für die Beschäftigung von Grenzgängern,
- wenn der Aufenthalt des Arbeitnehmers in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt.

Außerdem müssen Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer, die auf einen Arbeitnehmer zurückgreifen, der verpflichtet ist, ein Passenger Locator Form auszufüllen (Siehe Frage « *Wann muss ich ein "Public Health Passenger Locator Form" (PLF) ausfüllen?* » im Teil "International"), vor Beginn der Arbeit prüfen, ob das Passenger Locator Form tatsächlich ausgefüllt worden ist.

Liegt kein Nachweis vor, dass dieses Formular ausgefüllt wurde, sorgt der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer dafür, dass das Passenger Locator Form spätestens dann ausgefüllt wird, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit in Belgien aufnimmt.

Nähere Auskünfte finden Sie in Artikel 2bis des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**

- Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>

- **FASNK:**

<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**

https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**

- Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
- <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**

<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

Die Betreuung von Hilfebedürftigen bleibt prioritär und muss gewährleistet bleiben.

In den letzten Monaten hat die Epidemie einen bedeutenden Einfluss auf das Pflegeangebot gehabt, sowohl auf Ebene der Erstversorgung als auch auf Ebene der Krankenhäuser. Pflegeanbieter und Krankenhäuser sorgen dafür, mit COVID-19 infizierten Personen die beste Versorgung zu bieten und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen und spezialisierten Gesundheitspflege sicher zu organisieren. Ziel ist es, dass jeder einen "normalen" Zugang zur Gesundheitspflege erhält, ohne die medizinische Infrastruktur zu überlasten, die für die Versorgung der an dem Virus Erkrankten erforderlich ist. Es wird empfohlen, sich bei den Pflegeeinrichtungen zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

Sowohl Pflegeanbieter, die ambulante Pflege erbringen, als auch Pflegeanbieter, die in Krankenhäusern arbeiten, haben ihre Tätigkeit sowohl für dringende als auch nicht dringende Pflege wieder aufgenommen.

Blutspenden müssen unter maximaler Einhaltung der Regeln des Social Distancing weiter stattfinden. Kranke Personen müssen wie immer ausgeschlossen werden.

KRANKENHÄUSER

1. Sind Besucher in Krankenhäusern zugelassen?

Krankenhäuser organisieren ihre eigene Besuchsregelung, die die Sicherheit der Patienten, des Personals und der Besucher gewährleistet. Für alle Krankenhäuser ist der therapeutische Urlaub für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestattet, wobei das Krankenhaus Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der anderen Patienten und des Personals vorsieht.

Die Regeln für Besuche in psychiatrischen Kliniken bleiben anwendbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Bezug auf Familienbesuche auf alle Patienten anwendbar sind.

Patienten und Besuchern wird geraten, ihr Krankenhaus zu kontaktieren, um sich über die genauen Modalitäten für Besuche zu informieren.

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Nachfolgende Informationen sind eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Unterlage verfügbaren Informationen. Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

2. Besteht eine Infektionsgefahr durch Kontakt mit Gegenständen/Flächen?

Die Gefahr besteht, ist aber bedeutend geringer als bei direktem Kontakt mit einer infizierten Person.

Unter idealen Bedingungen überlebt das Virus durchschnittlich drei Stunden auf glatten Flächen und Gegenständen (wie Türklinken, Treppengeländern, Tischen usw.). Das Virus überlebt schlecht auf

absorbierendem Material (wie Pappe, Papier, Stoff, ...). Das Virus ist sehr austrocknungs-, wärme- und sonnenlichtempfindlich.

Personen, die virusinfizierte Tröpfchen über Mund, Nase und Augen - durch Händekontakt - absorbieren, können angesteckt werden. Es ist daher wichtig, sich nach Berührung von Flächen und Verpackungen, die von zahlreichen anderen Personen berührt worden sind, regelmäßig und sorgfältig die Hände zu waschen.

Was die Kontamination von Verpackungen und Lebensmitteln betrifft, sind Informationen auf der Website der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette FASNK erhältlich: <http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>.

3. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf das Tragen einer Maske/von Handschuhen im öffentlichen Raum?

Ab dem Alter von 12 Jahren ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.

Außerdem ist das Tragen einer Maske an bestimmten Orten unabhängig von der Anzahl Besucher Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- auf Handelsmessen (einschließlich Handelsausstellungen),
- für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen,
- für das Servicepersonal der Horeca-Betriebe,
- für das Küchenpersonal der Horeca-Betriebe,
- für Kunden der Horeca-Betriebe, außer wenn diese an ihrem eigenen Tisch sitzen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,
- in Geschäftsstraßen, **auf Märkten einschließlich Trödel- und Flohmärkten, auf Kirmessen** und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständigen Gemeindebehörden bestimmen und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- in Kinos, Veranstaltungs-, Konzert- oder Konferenzsälen, Hörsälen, Kultstätten, Museen und Bibliotheken,
- in Kasinos und Automaten Spielhallen.

Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Schutzmaske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Schutzmaske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- 4) Der Sicherheitsabstand von 1,5 m bleibt gültig, außer für Personen, die demselben Haushalt angehören, **für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander**, für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) **Es ist unerlässlich, dass jeder seine engen Kontakte so weit wie möglich einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 5 verschiedene Personen (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt.**
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 10 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet).

Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

4. Ist es erlaubt, an einem öffentlichen Ort, wo das Tragen einer Maske Pflicht ist, seine Maske zeitweilig abzunehmen?

Ja, die Maske darf zeitweilig abgenommen werden, jedoch nur für die Dauer, die für den Verzehr von Getränken und Speisen (z.B. Eis, Waffel, Hamburger, ...) unbedingt notwendig ist.

5. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Schutzmaske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Schutzmaske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

6. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

7. Welche Lockerungen wurden in Bezug auf die Quarantäne vorgenommen?

Die Quarantäne wurde verkürzt und das Verfahren vereinfacht.

- Bei Auftreten von Symptomen muss sich der Patient unverzüglich 7 Tage isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um sich schnellstmöglich testen zu lassen. Fällt der Test positiv aus, bleibt die Person in Quarantäne. Fällt der Test negativ aus, darf die Person die Quarantäne abbrechen, sobald ihr klinischer Zustand dies erlaubt.
- Asymptomatische Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, müssen sich, sobald sie davon erfahren oder über die Kontaktermittlung kontaktiert werden, unverzüglich 7 Tage ab dem letzten Tag, an dem sie engen Kontakt zu der infizierten Person hatten, in Quarantäne begeben. Dies gilt nur im Falle eines engen Kontakts zu einer positiv getesteten Person. Am 5. Tag muss sich die Person testen lassen. Fällt der Test positiv aus, wird die Quarantäne um weitere 7 Tage verlängert. Fällt der Test negativ aus, endet die Quarantäne nach dem 7. Tag.

Was die Maßnahmen in Bezug auf die Quarantäne nach Rückkehr von einer Auslandsreise betrifft, verweisen wir Sie auf den Teil "International" dieser FAQ.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN

8. Warum muss ich meine Kontaktdaten hinterlassen, wenn ich mich in einen Horeca-Betrieb, eine Sportgruppe, ein Schwimmbad usw. begeben?

Für den Fall, dass eine Person positiv getestet wird, erleichtern diese Daten die Rückverfolgung der Personen, die möglicherweise mit dem Betreffenden in Kontakt gekommen sind, sodass sie schnell getestet und gegebenenfalls isoliert werden können.

Bei Ankunft müssen die Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt registriert werden.

Die Besucher oder Teilnehmer müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

9. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch

Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

10. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Daten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

11. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

12. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

13. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

14. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

15. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

16. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

17. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Mobilfunkanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

18. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

19. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf

20. Sind Sondermaßnahmen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung vorgesehen?

Am wichtigsten ist, keinen neuen sozialen Mix entstehen zu lassen. Die Beförderung kann also fortgesetzt werden, es sollte aber nach Möglichkeit immer ein selber Fahrer dieselbe Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität befördern. Hygienemaßnahmen und Social Distancing müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Freiwilligentransport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder hilfebedürftigen Personen darf fortgeführt werden, aber ein Mindestabstand von 1,5 m muss so gut wie möglich zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

21. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.iac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equip-e-sos-enfants/

WEITERE ANGABEN

Föderal

- **FÖD Volksgesundheit:**
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-daccès-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

2. Wie müssen Tagesmütter die Maßnahmen des Social Distancing organisieren?

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden, aber im Rahmen der Kinderbetreuung ist das Social Distancing in der Tat schwierig umsetzbar. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen von den Eltern strikt eingehalten werden.

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im September sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

Im Rahmen des Pflichtunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen (Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, Modalitäten zum Tragen einer Schutzmaske, externe Aktivitäten ...) von den Unterrichtsministern auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt.

Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständigen Gemeindebehörden und die betroffenen Akteure einbezogen werden. Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

Hochschulunterricht:

Hochschuleinrichtungen dürfen jedoch ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Schulgebäuden eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

Erwachsenenbildung:

Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht (einschließlich informeller Erwachsenenbildung) dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wieder aufzunehmen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Schulgebäuden eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

3. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Sie finden die Regeln in Bezug auf die Quarantäne in der weiter oben erwähnten Frage "Welche Lockerungen wurden in Bezug auf die Quarantäne vorgenommen?" im Teil "Gesundheit".

4. Dürfen Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen öffnen?

Diese Einrichtungen bleiben geöffnet und dürfen ihre Aktivitäten und Unterrichtsstunden gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung ergriffenen ergänzenden Maßnahmen wieder aufnehmen.

5. Wie groß ist die maximale Kapazität eines Hörsaals?

Ab dem 1. September 2020 dürfen Hörsaalvorträge von höchstens 200 Personen besucht werden. Diese Grenze kann überschritten werden:

1. wenn ein Protokoll der zuständigen Behörden eine höhere Aufnahmekapazität vorsieht
2. oder wenn die zuständigen Gemeindebehörden eine Erlaubnis erteilt haben, und zwar im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultation eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls.

6. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien wieder aufgenommen werden?

Der Unterricht darf gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

7. Dürfen berufliche Ausbildungen wieder aufgenommen werden?

Sie dürfen wieder aufgenommen werden, sofern die im Betrieb anwendbaren Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

8. Dürfen die von den ÖSHZ angebotenen Schulungen (z. B. Schulung über den Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln) wieder aufgenommen werden?

Diese Schulungen dürfen organisiert werden, sofern die für die lokalen Behörden geltenden Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

10. Dürfen Kurse in der Abendschule (Sprachkurse, Kochschule, ...) wieder aufgenommen werden?

Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informeller Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht:
[http://www.enseignement.be/upload/circulaires/00000000003/FWB%20-%20Circulaire%207702%20\(7957_20200824_180809\).pdf](http://www.enseignement.be/upload/circulaires/00000000003/FWB%20-%20Circulaire%207702%20(7957_20200824_180809).pdf)
 - Weiterbildungsunterricht:
[http://www.enseignement.be/upload/circulaires/00000000003/FWB%20-%20Circulaire%207703%20\(7958_20200824_183704\).pdf](http://www.enseignement.be/upload/circulaires/00000000003/FWB%20-%20Circulaire%207703%20(7958_20200824_183704).pdf)
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>

- Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
- Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
- Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>

- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Die Bürger dürfen sich nun frei auf dem belgischen Staatsgebiet bewegen, jedoch wird im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen immer an ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Solidarität appelliert.

Infolge der Beschlüsse vom 9. und 23. Juli 2020 ist zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen jeder ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, in **Geschäften und Einkaufszentren**, in Geschäftsstraßen, auf **Märkten (einschließlich Trödel- und Flohmärkten)**, auf **Kirmessen und an allen** belebten privaten oder öffentlichen Orten, **die die Gemeindebehörden bestimmen**, auf **Handelsmessen (einschließlich Handelausstellungen)**, in Kinos, Veranstaltungs-, Konzert- oder Konferenzsälen, Hörsälen, Kultstätten, Museen, Bibliotheken, Kasinos, Automaten Spielhallen und **Gaststättenbetrieben (außer wenn Kunden an ihrem Tisch sitzen)** eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

An diesen Orten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

In den oben aufgeführten Einrichtungen ist das Tragen einer Maske in den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Orten ist das Tragen einer Maske in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art können wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen sie stattfinden können, werden in vorliegendem Kapitel näher erläutert.

Jedoch müssen Diskotheken und Tanzlokale geschlossen bleiben. Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder dürfen nur privat benutzt werden.

Außer in den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Fällen bleiben Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet) verboten.

SOZIALE KONTAKTE

In Bezug auf soziale Kontakte:

- Die Bürger dürfen jeden, den sie sehen möchten, treffen, sofern sie stets einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten und, falls dies nicht möglich ist, eine Maske tragen.
- Enge Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Haushalts müssen so weit wie möglich eingeschränkt werden. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 5 verschiedene Personen (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt.

Gruppentreffen sind auf höchstens 10 Personen, Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet, begrenzt (außer in den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Fällen). Dies gilt für alle Treffen, ob sie zu Hause oder außer Haus stattfinden (zum Beispiel in einer Bar, einem Café, einem Park, ...).

VERKEHRSMITTEL

1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

2. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste ab 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

3. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben oder "enge Kontakte" haben, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

4. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter demselben Dach wohnen oder "enge Kontakte" haben, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

5. Kann man davon ausgehen, dass, falls ein Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten sind, wenn im Transportmittel (Kleintransporter/Bus) eine flexible, transparente Abtrennung angebracht ist?

Ja, eine transparente Abtrennung bietet ausreichenden Schutz und ihre Anbringung in Transportmitteln kann gestattet werden, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten werden:

Für die Flämische Region: <https://www.vlaanderen.be/gezondheid-en-welzijn/gezondheid/gezondheid-en-preventie-tijdens-de-coronacrisis/coronamaatregelen-voor-technische-keuring/tijdelijke-demonteerbare-afscherming-in-voertuigen>.

TOURISMUS

Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt.

Touristenunterkünfte (Hotels, AirBnB, Ferienhäuser, Campingplätze, ...) dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. Die Anzahl Gäste pro Wohneinheit ist auf maximal 10 Personen **begrenzt** (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet), **unter Beachtung der Empfehlungen in Bezug auf die "engen Kontakte"**. Eventuelle Restaurants oder Bars dieser Unterkünfte dürfen unter Einhaltung der für Horeca-Betriebe vorgesehenen Maßnahmen (siehe weiter oben: Kapitel "Wirtschaft", Teil "Horeca") öffnen. Diskotheken und Tanzlokale in diesen Unterkünften müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch geschlossen bleiben.

SPORT

Alle sportlichen Aktivitäten können unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls, ob innen oder außen, im Amateur- oder Profibereich stattfinden, wobei mindestens die folgenden Bedingungen eingehalten werden müssen:

Sportliche Aktivitäten außerhalb eines organisierten Rahmens:

Diese Aktivitäten dürfen mit höchstens 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet) ausgeübt werden.

Sportliche Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung):

Diese Aktivitäten dürfen ausgeübt werden:

- mit maximal 50 Teilnehmern,
- in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

Sportwettkämpfe:

Sportwettkämpfe dürfen stattfinden.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl Teilnehmer, außer wenn das anwendbare Protokoll oder die zuständige Gemeindebehörde dies ausdrücklich vorsieht. Wird ein Sportwettkampf für mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Was das Publikum bei solchen Veranstaltungen betrifft, müssen die Regeln des anwendbaren Protokolls befolgt werden und muss die Anzahl Zuschauer wie folgt begrenzt werden:

- 200 Personen innen,
- 400 Personen außen.

Die maximale Anzahl Zuschauer entlang der Strecke eines Sportwettkampfes ist im Start- und Zielbereich wie folgt begrenzt:

- 200 Personen innen,
- 400 Personen außen.

Auf der übrigen Strecke dürfen sich Zuschauer zu Gruppen von maximal 10 Personen zusammenfinden. Für organisierte Initiativen (beispielsweise VIP-Zelte) müssen die Regeln für Veranstaltungen befolgt werden.

Zuschauer müssen in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann, eine Maske tragen.

Wird ein Sportwettkampf auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich, die gemäß den weiter oben erwähnten Modalitäten einzuholen ist.

In dauerhaften Einrichtungen (Stadion, Sportplatz, Sportzentrum, ...) regelmäßig organisierte Sportwettkämpfe können gemäß dem geltenden Protokoll stattfinden und unterliegen daher nicht einer vorherigen Genehmigung.

Darüber hinaus können die Gemeindebehörden den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (z.B. eines Stadions) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens kein Sportwettkampf stattfinden.

6. Ist die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer an Sportveranstaltungen oder Turnieren Pflicht?

Die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer ist bei kollektiven Sportkursen Pflicht, nicht aber bei Sportveranstaltungen und Turnieren.

Da die Cafeterien von Sportvereinen die auf das Gaststättengewerbe anwendbaren Regeln befolgen müssen, gilt die Verpflichtung zur Registrierung der Kontaktdaten von Kunden auch für sie.

KULTUR UND FREIZEIT

7. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor, ... proben?

Bestimmte Unterrichte und Proben dürfen stattfinden, jedoch manchmal nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind in den Protokollen des zuständigen Ministers beschrieben:

- Für die Flämische Gemeinschaft: <https://cism.be/informatie-covid-19>
- Für die Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/index.php?id=17847>
- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be/ExitStrategieKultur>

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere in einem Ensemble oder einer Vereinigung, finden immer statt:

- in Anwesenheit eines volljährigen Leiters,
- mit maximal 50 Teilnehmern.

Für professionelle Künstler (Berufstänzer, -schauspieler usw.) können andere Regeln anwendbar sein. Für jeden Einzelnen müssen jedoch eine Risikoanalyse und ein Aktionsplan ausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich zu untersuchen, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sicher (und machbar) ist, und können notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um alles so sicher wie möglich zu organisieren.

8. Sind Kulturvorführungen mit Publikum möglich?

Kulturvorführungen mit Publikum in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Kulturzentren, ... dürfen unter Einhaltung des geltenden Protokolls abgehalten werden.

Für einmalige Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Für all diese Veranstaltungen gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

- 200 Personen innen,
- 400 Personen außen.

Darüber hinaus **können** die Gemeindebehörden den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (z.B. von Theatern, Konzertsälen, ...) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Vorführung stattfinden.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. **Zusätzlich zu den oben aufgeführten Orten ist das Tragen einer Maske in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.**

Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gilt nicht für die Künstler auf der Bühne.

In diesen Räumlichkeiten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

9. Dürfen Amateur-Dreharbeiten stattfinden?

Solche Dreharbeiten dürfen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
- in Anwesenheit von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

10. Können Generalversammlungen oder andere Zusammenkünfte von Vereinen oder Vereinigungen abgehalten werden?

Ja, maximal 50 Personen können an Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung, teilnehmen; die Regeln des Social Distancing sind dabei einzuhalten.

11. Dürfen Generalversammlungen von Miteigentümern stattfinden?

Eine Generalversammlung der Miteigentümer gilt als berufliche Tätigkeit, für die keine Höchstzahl von Teilnehmern festgelegt ist. Es ist jedoch notwendig, die im Branchenleitfaden des Berufsverbands festgelegten Abstands- und Hygienevorschriften strikt einzuhalten. Die Zahl der Teilnehmer kann auch durch Vollmachten begrenzt werden, falls erforderlich. Schließlich kann bestätigt werden, dass eine evolutive Auslegung von Artikel 577-6 des Zivilgesetzbuches den Miteigentümern eine Fernteilnahme an der Generalversammlung (z.B. per Videokonferenz) erlaubt.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen sind unter strikten Bedingungen erlaubt.

Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Für alle Veranstaltungen gleich welcher Art gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

- 200 Personen innen,
- 400 Personen außen.

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus muss jede Veranstaltung bestimmten Regeln folgen:

- Für Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist es erforderlich:
 - die anwendbaren sektoriellen Protokolle anzuwenden,
 - die Veranstaltung anhand des Covid Event Risk Model (CERM) zu bewerten, wenn das CERM benutzt werden muss (CERM-Protokoll: <https://covideventriskmodel.be/assets/docs/protocol-de.pdf>).
- Für Veranstaltungen, die nicht auf öffentlicher Straße stattfinden und für die kein Protokoll anwendbar ist, müssen acht Mindestregeln befolgt werden. Zur Erinnerung: Diese acht Mindestregeln sind:
 - Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
 - Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
 - Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind in Unternehmen und Vereinigungen zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden dort verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
 - Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
 - Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
 - Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
 - Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
 - Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten, sind das anwendbare Protokoll und die geltenden Regeln für das Gaststättengewerbe zu befolgen.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Veranstaltung stattfinden.

Einmalige Veranstaltungen:

Eine Online-Anwendung ist verfügbar (Covid Event Risk Model (CERM), www.covideventriskmodel.be), auf die sich die lokalen Behörden beziehen, um solche Veranstaltungen zu genehmigen. Der Veranstalter gibt die Daten in die Anwendung ein und sendet die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) an die Gemeindebehörde. Eine positive Bewertung im CERM hat nur Hinweischarakter und gilt nicht als automatische Genehmigung. Die Gemeindebehörde nimmt dieses Ergebnis in die multidisziplinäre Risikoanalyse auf, anhand deren sie über die Erteilung der Genehmigung beschließt.

Auf öffentlicher Straße:

- CERM ist Pflicht
- Sektorielle Protokolle und CERM-Protokoll anwendbar
- Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich

Nicht auf öffentlicher Straße:

- CERM ist empfohlen
- Ist kein Protokoll anwendbar, gelten die acht Mindestregeln.

Regelmäßige Veranstaltungen:

Für regelmäßige Veranstaltungen in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Stadien, Kongresssälen usw. werden mit den zuständigen Ministern und den Experten der GEES Protokolle erstellt.

Darüber hinaus können die Gemeindebehörden den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (z.B. eines Stadions, **eines Konzertsaals**) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

12. Dürfen Konferenzen organisiert werden?

Ja, sie gelten als Veranstaltungen und können somit unter Einhaltung der für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe oben) organisiert werden. **Darüber hinaus können Unternehmen Seminare für ihre Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen wie Konferenzen organisieren.**

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten, sind das anwendbare Protokoll und die geltenden Regeln für das Gaststättengewerbe zu befolgen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Konferenz- und Hörsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

An diesen Orten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Konferenz- und Hörsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen auf öffentlicher Straße sind mit einer Höchstanzahl von **400** Teilnehmern erlaubt. Kundgebungen sind immer genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Auf jeden Fall müssen solche Kundgebungen statisch sein und an Orten abgehalten werden, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. **Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.**

Außerdem darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Kundgebung stattfinden.

EMPFÄNGE UND BANKETTE

Die geltenden Regeln sind unterschiedlich, je nachdem, ob ein Empfang oder Bankett von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut wird oder nicht.

Regeln für Empfänge und Bankette, die nicht von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut werden:

Empfänge und Bankette privater Art, die ohne Catering/Traiteur organisiert werden, können für maximal 10 Personen stattfinden (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet). Dies gilt insbesondere für Essen mit/bei Freunden, Verwandten, ...

Regeln für Sitzempfänge und -bankette, die nicht von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut werden:

Sitzempfänge und -bankette, die von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut werden, sind in der Gästezahl nicht begrenzt, müssen jedoch den folgenden Regeln für das Gaststättengewerbe entsprechen:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonnenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.

- Schankstätten und Restaurants dürfen ab den üblichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf, und müssen während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben.
- Bei Ankunft müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden, sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Kunden müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Darüber hinaus müssen die Catering-/Traiteur-Unternehmen, die diese Sitzempfänge und -bankette organisieren, auch dafür sorgen, dass:

- die Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen informiert werden und den Arbeitnehmern eine passende Schulung erteilt wird,
- dem Personal und den Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung gestellt werden,
- die erforderlichen Hygienemaßnahmen ergriffen werden, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren,
- eine gute Durchlüftung des Arbeitsorts gewährleistet wird,
- eine Kontaktperson bestimmt und bekannt gemacht wird, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

So können Hochzeitsempfänge, Nachbarschaftsfeste, Sponsoren-Essen / Spaghetti-Abende, Firmenempfänge, ... von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut werden. Auch Empfänge und Bankette, die in einem Restaurant oder Hotel organisiert werden, gelten als "von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut".

Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Derzeit ist es noch nicht erlaubt, bei diesen Empfängen und Banketten zu tanzen - einzige Ausnahme: Bei Hochzeitsempfängen dürfen die Neuvermählten den traditionellen Eröffnungstanz ausführen.

Darüber hinaus müssen Sitzempfänge und -bankette, die auf der öffentlichen Straße organisiert werden, vorher von den zuständigen Gemeindebehörden genehmigt worden sein. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt das erhaltene Zertifikat der Antragsakte für die Gemeindeverwaltung bei. Schließlich darf kein Empfang oder Bankett zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens stattfinden.

JUGEND

13. Dürfen Innenspielplätze öffnen?

Ja, sie dürfen unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls öffnen.

14. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Ja, sie dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 50 Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen einbegriffen) organisiert werden. Diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.

Alle Arten von Lagern bzw. Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen).

Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.

Werden die Teilnehmer in Reisebussen zu den Lagern und Animationen befördert, gilt die Regel: eine Kontaktblase pro Bus. Die Gesamtkapazität des Busses darf jedoch ausgelastet werden, wenn der Fahrer geschützt ist, der Bus ausreichend gelüftet und nach der Fahrt vollständig desinfiziert wird. Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Maske zu tragen. Bei Doppeldeckerbussen kann auf jeder Etage eine andere Kontaktblase befördert werden, sofern die Luftzufuhr zwischen den beiden Ebenen getrennt bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Kontaktblasen beim Ein- und Ausstieg nicht zusammenkommen. Wird mehr als eine Kontaktblase (pro Ebene) befördert, gelten die allgemeinen Regeln zur Beförderung in Bussen/Reisebussen.

Speziell für den Jugendsektor liegen von der GEES gebilligte Protokolle vor. **Für die Föderation Wallonie-Brüssel können Sie diesen Link konsultieren:**

[http://www.servicejeunesse.cfwb.be/index.php?id=sj_detail&tx_ttnews\[backPid\]=375&tx_ttnews\[tt_news\]=9673&cHash=96299600b9c5e7c04daf30ae7c144509](http://www.servicejeunesse.cfwb.be/index.php?id=sj_detail&tx_ttnews[backPid]=375&tx_ttnews[tt_news]=9673&cHash=96299600b9c5e7c04daf30ae7c144509)

15. Dürfen die üblichen Aktivitäten von Jugendbewegungen, Jugendzentren und -häusern und STEM-Akademien wieder starten?

Ja, diese Aktivitäten sind erlaubt, sofern sie mit höchstens 50 Personen stattfinden, immer in Anwesenheit einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen über 12 Jahren.

Jugendzentren und -häuser dürfen unter den oben beschriebenen Bedingungen für (Jugend)aktivitäten oder ggf. auch auf der Grundlage der Regeln für das Gaststättengewerbe wieder öffnen.

GEMEINDEDIENSTE

16. Unter welchen Bedingungen können zivile Eheschließungen stattfinden?

Sie können in Anwesenheit von höchstens 200 Personen und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing stattfinden.

Empfänge oder Bankette nach der Feierlichkeit müssen entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Empfänge und Bankette erfolgen.

Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.

KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Religiöse und philosophische Zusammenkünfte (wöchentlich oder täglich sowie Zeremonien oder Feierlichkeiten anlässlich einer Geburt, einer Taufe, einer Eheschließung und eines Todesfalls) können wieder abgehalten werden, sofern unter anderem folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m muss eingehalten werden, unter Einhaltung der zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude, mit höchstens 200 Personen pro Gebäude.
- Der Körperkontakt zwischen Personen und das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen sind verboten.
- Die erforderlichen Produkte für die Handhygiene werden an Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.
- In Kultstätten und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann, muss jeder ab 12 Jahren eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

17. Darf eine Feierlichkeit an einem anderen Ort (zum Beispiel draußen) organisiert werden?

Ja, unter Einhaltung der Regeln, die in den auf religiöse und philosophische, nichtkonfessionelle Zusammenkünfte anwendbaren Protokollen festgelegt sind. Sie darf also nie für mehr als 200 Personen organisiert werden, unabhängig davon, ob diese Feierlichkeit drinnen oder draußen stattfindet.

18. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?

Diese Zeremonien dürfen stattfinden, aber immer unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing (1,5 Meter zwischen den einzelnen Personen), mit einer Höchstanzahl von 200 Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams.

Es ist erlaubt, im Anschluss von Bestattungen einen Empfang für höchstens 50 Personen zu organisieren, unter Einhaltung der für das Gaststättengewerbe geltenden Regeln.

Wird dieser Empfang von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen betreut, ist die Zahl der anwesenden Gäste nicht begrenzt. In diesem Fall sind die weiter oben dargelegten Regeln für Sitzempfänge und -bankette einzuhalten.

19. In welchen Fällen ist das Covid Event Risk Model (CERM) zu verwenden?

Dieses Instrument ist für folgende Ereignisse zu verwenden:

- Veranstaltungen, Vorführungen und Sportwettkämpfe auf öffentlicher Straße
- Kundgebungen
- Sportwettkämpfe
 - mit mehr als 200 Teilnehmern
 - oder auf der öffentlichen Straße veranstaltet

Es obliegt dem Veranstalter, die Daten in die Anwendung einzugeben und der Gemeindebehörde die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) zu übermitteln. Die Analyse des CERM ist nur ein Hinweis, sie hilft dem Veranstalter dabei, eventuell zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen für die Sicherheit der Besucher zu ermitteln, und hilft der Gemeindebehörde dabei, über die Gewährung der Genehmigung zu entscheiden.

In den anderen Fällen wird den Veranstaltern empfohlen, die CERM-Anwendung für die Ermittlung zweckdienlicher Maßnahmen zu verwenden. Die Verwendung ist jedoch keine Pflicht.

PUNKTUELLE ZUSAMMENKÜNFTE		ANZAHL TEILNEHMER	BEDINGUNGEN		
			COVID EVENT RISK MODEL ANWENDBAR?	PROTOKOLL	SONSTIGES
Private Treffen (Verwandtschaft, Freunde, ...)		max. 10	NEIN	NEIN	Es wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 5 verschiedene Personen (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt,
Sitzempfänge und -bankette <u>mit Catering/Traiteur</u>		unbegrenzt	JA wenn auf öffentlicher Straße	Sektorieil + Regeln für das Gaststättengewerbe	Nach den Regeln für das Gaststättengewerbe (mit Ausnahme der Verpflichtung der Teilnehmer, an ihrem Tisch sitzen zu bleiben). Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.
Empfang nach einer Bestattung <u>ohne Catering/Traiteur</u>		50	NEIN	Auf das Gaststättengewerbe anwendbare Regeln	Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.
Ferienanimationen & Jugendlager		50	NEIN	Animationen/Ferienlager	
Organisierte Aktivitäten (Jugend/Kultur/Sport/Tourismus)		50	NEIN	Sektorielles Protokoll	- in Clubs oder Vereinigungen - volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson
Sportwettkämpfe (Zuschauer)	Innen	200	JA wenn auf öffentlicher Straße	CERM-Protokoll wenn CERM Pflicht	- außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: o auf öffentlicher Straße: immer - Das Tragen einer Maske ist Pflicht, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.
	Außen	400			

Sportwettkämpfe (Teilnehmer)		Keine Einschränkung, außer wenn im Protokoll oder von der Gemeinde vorgesehen	JA wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - CERM Pflicht, wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße - nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße
Feierlichkeiten & Kulte		200	NEIN	Religiöse Zusammenkünfte	Social Distancing, Handhygiene, Körperkontakt und Berührung von Gegenständen verboten; Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Tragen einer Schutzmaske.
Veranstaltungen	Innen	200	JA wenn auf öffentlicher Straße	Exitprotokoll + CERM-Protokoll, wenn CERM Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden. - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße - Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.
	Außen	400			
Kundgebungen		400	JA	CERM-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - statisch und auf öffentlicher Straße - an einem Ort, wo die Sicherheitsabstände eingehalten werden können (1,5 m) - Genehmigung des Bürgermeisters: immer - Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.
Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten)		1 Besucher pro 1,5 laufende Meter Marktstand	NEIN	Märkte	<ul style="list-style-type: none"> - Für Händler ist das Tragen einer Maske Pflicht. - Für Kunden ist das Tragen einer Maske Pflicht, wenn die Gemeindebehörden dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.

Kirmessen	400	NEIN	Kirmessen	<ul style="list-style-type: none"> - Für Schausteller ist das Tragen einer Maske Pflicht. - Für Kunden ist das Tragen einer Maske Pflicht, wenn die Gemeindebehörden dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.
(Handels)messen	1 Besucher pro 10 m ²	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen einer Schutzmaske Pflicht - Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen innen und außen - System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- 1) [Sind Reisen erlaubt?](#)
- 2) [Welche Maßnahmen \(Formulare, Quarantäne, Tests\) sind mit Reisen verbunden?](#)

1) SIND REISEN ERLAUBT?

REISEN VON BELGIEN INS AUSLAND

Es besteht **KEINERLEI Reiseverbot von Belgien** ins Ausland. Die Einreise ins Bestimmungsland hängt jedoch vom Einverständnis des betreffenden Landes ab. Alle Informationen für Reisende sind auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten auf einer Karte mit Reisehinweisen für jedes Land zusammengefasst: <https://diplomatie.belgium.be>.

- **Rot:** Für diese Länder/Zonen gilt eine Reisewarnung aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage ODER weil das betreffende Land die Einreise von Belgiern nicht erlaubt.
- **Orange :** Es ist möglich, in diese Länder/Zonen zu reisen, aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage wird jedoch davon abgeraten. Die belgischen Behörden rufen zu erhöhter Wachsamkeit auf.
 - **Hellorange:** Reisen sind möglich, aber die Behörden dieser Länder schreiben einen COVID-19-Test und/oder eine Quarantäne für Reisende aus Belgien vor.
- **Grün:** Es ist möglich, ohne zusätzliche Einschränkung zu reisen. Jedoch bleibt es wichtig, die Ratschläge an die Reisenden zu befolgen. Hygiene- und Distanzregeln sind weiterhin anwendbar.

Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Wenn Sie eine Reise ins Ausland planen, ist es stark angeraten, die Reisehinweise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, die ständig aktualisiert werden, zu konsultieren:

https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land.

Reisende müssen wissen, dass neue COVID-19-Herde im Ausland ihre Reise erheblich beeinträchtigen können und dass eine Rückholung nicht gewährleistet werden kann, wenn kommerzielle Flüge gestrichen oder Grenzen geschlossen werden.

REISEN VOM AUSLAND NACH BELGIEN

a. Sie sind Belgier oder Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines Schengen-Landes oder des Vereinigten Königreichs oder Sie haben Ihren Wohnsitz in Belgien, der EU, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich oder Sie sind Familienmitglied einer der oben erwähnten Personen?

Sie dürfen, unabhängig vom Abreiseland, jederzeit nach Belgien reisen oder dorthin zurückkehren.

*b. Sie sind kein Belgier, aber Sie leben oder wohnen in einem Land außerhalb der EU, des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs und Sie reisen aus einem Land, das auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten **aufgeführt ist**, nach Belgien?*

Es ist möglich, **aus diesen Ländern nach Belgien einzureisen**. Konsultieren Sie die Liste unter: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen

Die Liste wird alle zwei Wochen aktualisiert und anschließend veröffentlicht.

*c. Sie sind kein Belgier, aber Sie leben oder wohnen in einem Land außerhalb der EU, des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs und Sie reisen aus einem Land, das **nicht** auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten **aufgeführt ist**, nach Belgien?*

Es ist verboten, für nicht unbedingt notwendige Fahrten **aus diesen Ländern nach Belgien einzureisen**. Konsultieren Sie die Liste unter: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine **wesentliche Funktion** ausüben oder einen **zwingenden Grund** haben, darunter:

1. berufsbedingte Fahrten von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Fahrten von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Fahrten von Saisonarbeitern im Landwirtschaftssektor,
4. berufsbedingte Fahrten des Transportpersonals,
5. Fahrten von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, des Militärpersonals, des Personals des Zivilschutzes, des Personals der Ordnungsdienste, des humanitären Personals in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Transitpassagiere, ungeachtet ihres Abreiseorts,
7. Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen, insbesondere:
 - o Reisen, die durch Familienzusammenführung gerechtfertigt sind,
 - o Besuche eines Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn beide aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht zusammenwohnen,
 - o Reisen zu einem nicht registrierten Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt,
 - o Reisen im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
 - o Reisen im Rahmen von Bestattungen oder Einäscherungen (erster und zweiter Verwandtschaftsgrad),
 - o Reisen im Rahmen von standesamtlichen oder religiösen Eheschließungen (erster und zweiter Verwandtschaftsgrad),

8. berufsbedingte Fahrten von Seeleuten,
9. Fahrten aus humanitären Gründen, einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung dringender medizinischer Pflege sowie um älteren Menschen, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen oder Personen mit Behinderung beizustehen,
10. Personen, die aus Studiengründen unterwegs sind:
 - o darunter Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, sowie von Forschern mit Aufnahmevereinbarung,
11. Fahrten von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Fahrten von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, und von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Diese **spezifischen Bedingungen** kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die geltenden **Visaverfahren** immer einzuhalten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass aufgrund von COVID-19 möglicherweise (noch) nicht alle Visaverfahren überall wieder aufgenommen worden sind. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Pages/Les-voyages-vers-la-Belgique.aspx> (FR) bzw. <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Pages/home.aspx> (NL).

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **unterliegt jedoch einigen Bedingungen**. So muss konkret vor Einreichung des Antrags (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. am vorgesehenen Reisedatum (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen):

- entweder der Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft erbracht werden
- oder der Nachweis erbracht werden, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird, während deren die Partner sich mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden,
- oder die Partner haben ein gemeinsames Kind.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung für eine unbedingt notwendige Fahrt beantragen. Die diplomatische Vertretung stellt diese Visa und Bescheinigungen nach Möglichkeit aus. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Akte dem Ausländeramt übermittelt.

2) WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?

MASSNAHMEN FÜR REISEN VON BELGIEN AUS INS AUSLAND

Für Reisen ins Ausland gibt es aus belgischer Sicht keine geltenden Maßnahmen.

Alle Länder dürfen jedoch restriktive Maßnahmen vorsehen. Es ist also sehr wichtig, **vor der Abreise** die Reisehinweise für jedes Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten einzusehen, um sich über die Lage und die im Reiseland geltenden Maßnahmen zu informieren. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>.

MASSNAHMEN FÜR REISEN AUS DEM AUSLAND NACH BELGIEN

Bei der Einreise in Belgien gelten drei Maßnahmen:

1. Füllen Sie das *Passenger Locator Form* aus.
2. Begeben Sie sich in Quarantäne.
3. Lassen Sie sich testen.

In Belgien wird für die Rückkehr von Reisenden zwischen roter, oranger und grüner Zone unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie kommen, gelten nach Ihrer Rückkehr nach Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht oder in denen von den betreffenden Ländern ein *Lockdown* verhängt worden ist. Bei der Rückkehr wird anhand des PLF und der Selbsteinschätzung bestimmt, ob der Reisende sich in Quarantäne begeben muss. Siehe weiter unten unter "Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben und testen lassen?".
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bei der Rückkehr aus der orangen oder grünen Zone sind bei der Ankunft in Belgien keine Quarantäne- oder Testbedingungen vorgesehen.

Die Zonen und geltenden Maßnahmen finden Sie auf der Karte, die auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist: <https://diplomatie.belgium.be>.

- Achtung: Die Farbe auf der Karte entspricht der Farbe in Sachen belgische Reisehinweise für dieses Land; erst nach Anklicken der Region werden die Rückreisebedingungen eingeblendet.

Die Anwendung Coronalert ist seit dem 1. Oktober verfügbar. Mehr Infos finden Sie auf der Website: <https://coronalert.be/de/faq-de/>

PASSENGER LOCATOR FORM (PLF)

A. Wann muss ich ein *Passenger Locator Form (PLF)* ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien das *Passenger Locator-Form* ausfüllen.

- Ausnahme: Reisende, die nicht mit einem Luftfahrt- oder Schifffahrtunternehmen nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 16 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 16 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 16 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das *Passenger Locator Form* ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung und einer Verweigerung der Einreise führen.

B. Wie ist das *Passenger Locator-Form (PLF)* auszufüllen?

Das PLF sollte vorzugsweise **elektronisch** ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie hier: <https://travel.info-coronavirus.be/>.

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular beinhaltet auch die Möglichkeit, freiwillig einen Fragebogen hinsichtlich einer Selbsteinschätzung des Ansteckungsrisikos auszufüllen. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet.

Ist es dem Reisenden nicht möglich, das elektronische *Passenger Locator Form (e-PLF)* zu nutzen, muss er einen **Ausdruck** des *Passenger Locator Form* ausfüllen und unterschreiben. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF.

Der Reisende muss dieses Formular vor seiner Ankunft in Belgien herunterladen, ausfüllen und unterschreiben. Bei Kontrollen muss den Kontrollbehörden das Original stets vorgelegt werden können.

- Reisende aus einem Land des Schengen-Raums müssen ihr Formular dem Beförderer beim Einsteigen vorzeigen und aushändigen.
- Reisende aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen ihr Formular bei Grenzkontrollen bei der Ankunft aushändigen.

- Reisende, die keinen Beförderer in Anspruch nehmen, müssen dieses Formular innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft in Belgien selbst übermitteln. Dies kann per E-Mail an PLFBelgium@health.fgov.be oder durch Übertragen der Angaben der Papierfassung in die elektronische Fassung des *Passenger Locator Form* erfolgen.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, vorzugsweise indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen auf <https://travel.info-coronavirus.be/> über ein neues e-PLF übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: PLFBelgium@health.fgov.be.

WELCHE REISENDEN MÜSSEN SICH IN QUARANTÄNE BEGEBEN UND TESTEN LASSEN?

Reisende, die aus roten Zonen zurückkehren, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich **in Quarantäne begeben und testen lassen müssen**.

Die Quarantänezeit beginnt, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einer roten Zone in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der Gliedstaaten.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table_name=loi

Frühestens **ab dem 5. Tag der Quarantäne** kann in Belgien ein **COVID-Test** durchgeführt werden.

- Fällt dieser Test negativ aus, kann die Quarantäne gestoppt werden. In der Regel liegt dieses Ergebnis innerhalb von 48 Stunden vor. Sie bleiben in Quarantäne, bis das Ergebnis mitgeteilt wird.
- Fällt der Test positiv aus, müssen Sie weitere 7 Tage in Isolierung verbringen.

Die **Verpflichtung**, sich in Quarantäne zu begeben und sich testen zu lassen, **kann** auf der Grundlage der im *Passenger Locator Form* enthaltenen optionalen Selbsteinschätzung des Infektionsrisikos **aufgehoben werden**.

- Auf der Grundlage des ordnungsgemäß ausgefüllten *Passenger Locator Form* werden Sie **per SMS benachrichtigt**, wenn Sie sich in Quarantäne begeben und wann Sie sich testen lassen müssen.

- Die roten Zonen finden Sie auf der Karte, die auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist: <https://diplomatie.belgium.be>.

AUSNAHMEN VON DER QUARANTÄNE

Für **JEDE EINREISE** aus roten Zonen sind Quarantäne und Tests die Regel. **Die Quarantäne kann für die Ausübung einer wesentlichen Funktion oder aus einem zwingenden Grund zeitweilig aufgehoben werden**, sofern diese Aktivität nicht aufgeschoben werden kann.

- Beispiel: Ein ausländischer Student kann die zweiwöchige Quarantäne vor Beginn seines Studiums einhalten; eine Person, die sich zu einer Bestattung begibt, darf daran teilnehmen, muss sich aber für den Rest ihres Aufenthalts in Quarantäne begeben.
- Während dieser Aktivität sind die Regeln des Social Distancing und die anderen Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten.
- Für alles, was nicht mit dem Grund der Ausübung der wesentlichen Funktion oder mit dem zwingenden Grund zusammenhängt, ist daher die Quarantäne einzuhalten.

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem *Passenger Locator Form* angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht.

AUSNAHMEN VOM TESTEN

Es gibt eine Ausnahme von der Durchführung eines Tests, wenn das PLF nicht ausgefüllt werden muss, eine Person sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten hat oder sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten wird (auf dem PLF anzugeben) und kein Aktivierungscode eingegangen ist.

WAS IST UNTER "QUARANTÄNE" ZU VERSTEHEN?

Quarantäne bedeutet, im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) zu bleiben, und zwar an einem einzigen Ort, der vorab anhand des *Passenger Locator Form* anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus**, vollständig vermieden werden (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z.B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.

- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Nur für folgende unbedingt notwendige Fahrten und Ausgänge und unter der Bedingung des Tragens einer Mundschutzmaske (ggf. aus Stoff) ist **das Verlassen des Quarantäneortes erlaubt**:
 - dringende medizinische Behandlung,
 - Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel und Medikamente, aber nur, wenn niemand anders sich darum kümmern kann, und ausnahmsweise,
 - Regelung dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten,
 - für Personen, die eine wesentliche Funktion ausüben oder einen anerkannten zwingenden Grund anführen können, und zwar für eine damit verbundene wesentliche Aktivität, insofern die Durchführung dieser wesentlichen Aktivität nicht bis zum Ende des Zeitraums der Quarantäne aufgeschoben werden kann, wie beispielsweise die Bestattung eines Familienmitglieds.

WAS IST MIT PERSONEN, DIE ENTGEGEN DEN REISEHINWEISEN REISEN? WAS IST MIT DER REISEVERSICHERUNG, WENN DIESE PERSONEN AUF IHRER REISE ERKRANKEN?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

- <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) / https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) / https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) / https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)